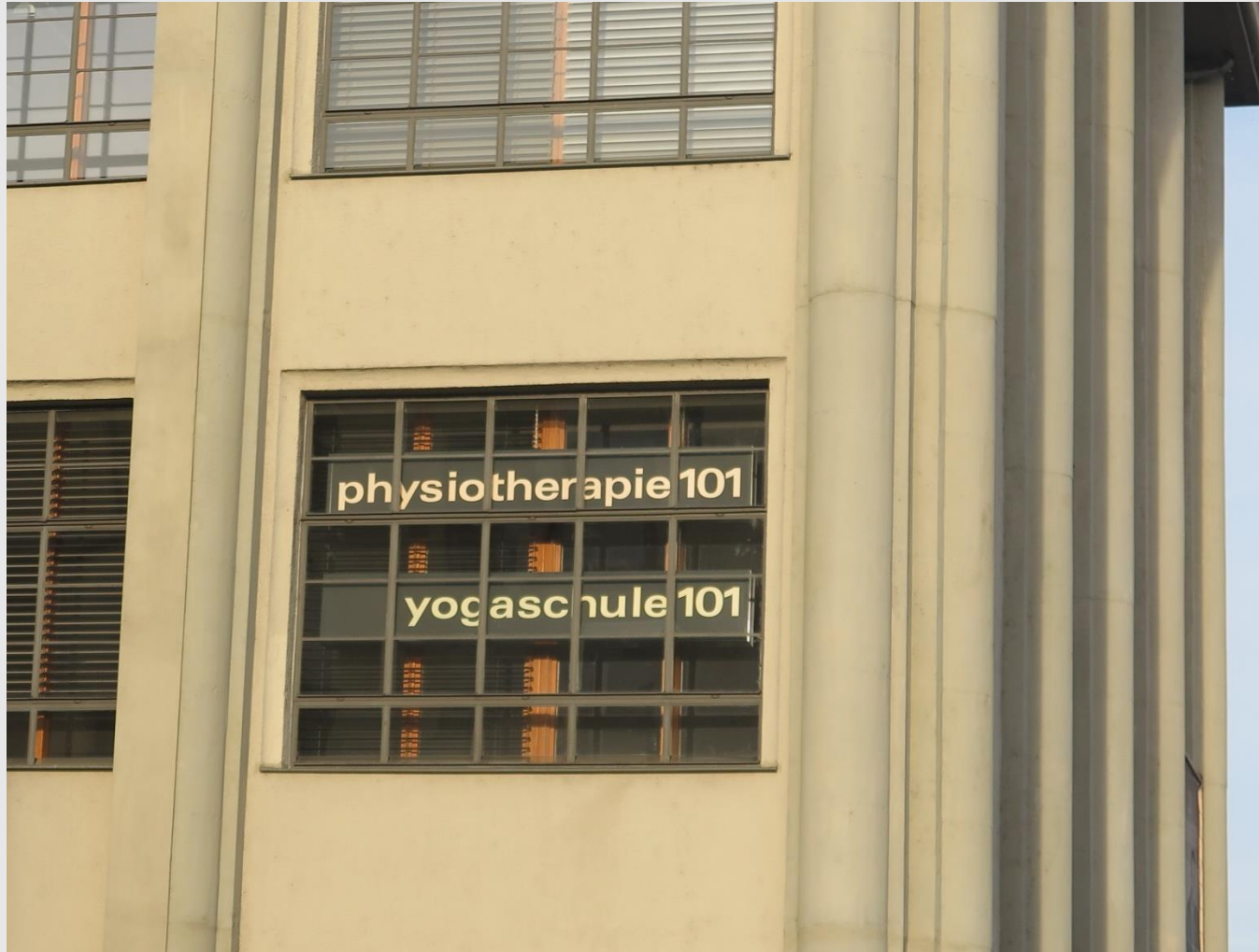


Anwendung des Leitfadens KAS 18 - Bericht des Stadtplanungsamtes Dresden

Hillrich Teismann, Stadtplanungsamt Dresden



Was hat diese Situation mit der Störfallthematik zu tun?



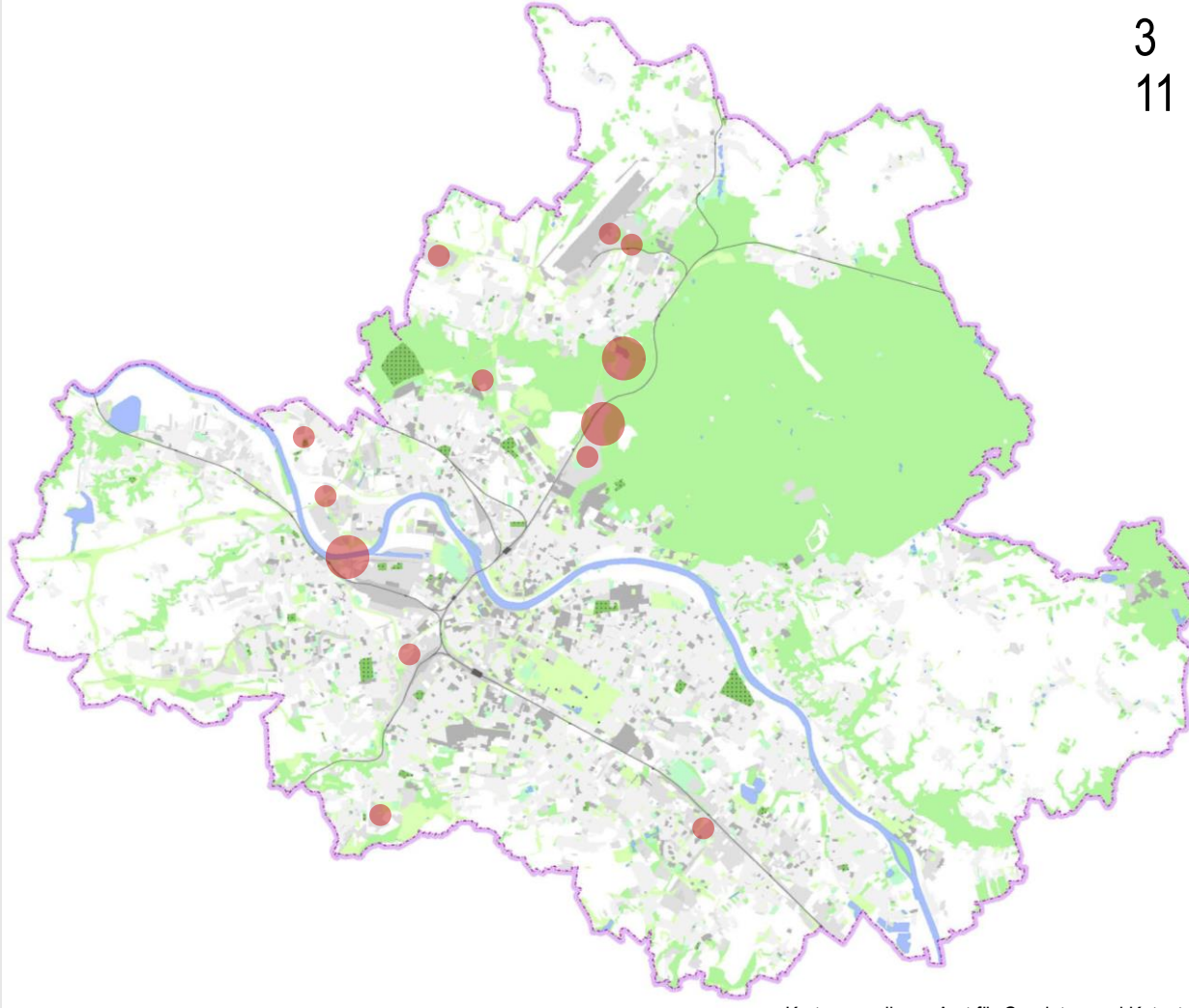
Schutzwürdige Nutzung?



Sehen Sie hier eine
schutzwürdige
Nutzung?

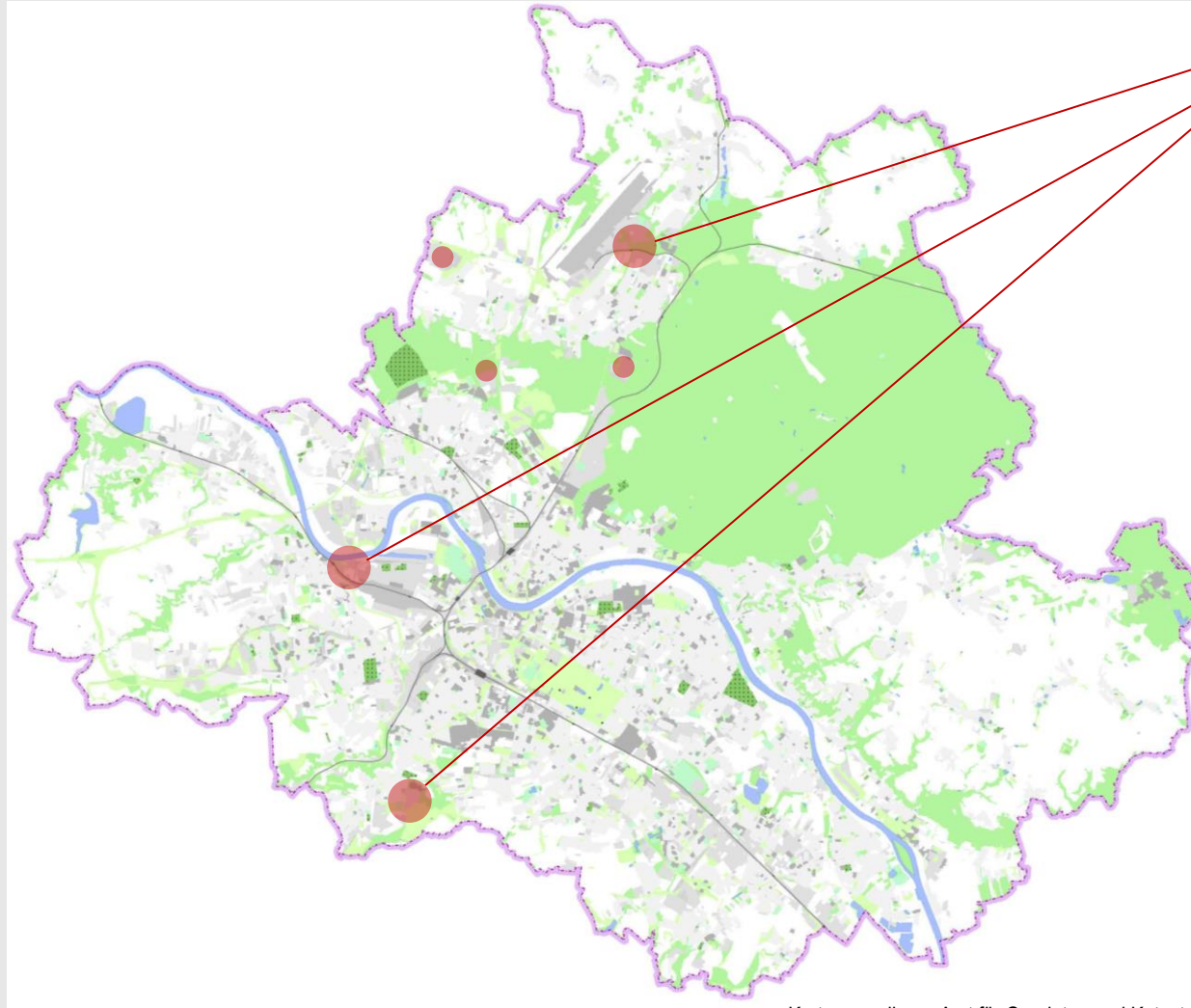
Störfallbetriebe im Stadtgebiet Dresden

3 Betriebe mit erweiterten Pflichten
11 Betriebe und Anlagen mit
Grundpflichten



Kartengrundlage: Amt für Geodaten und Kataster

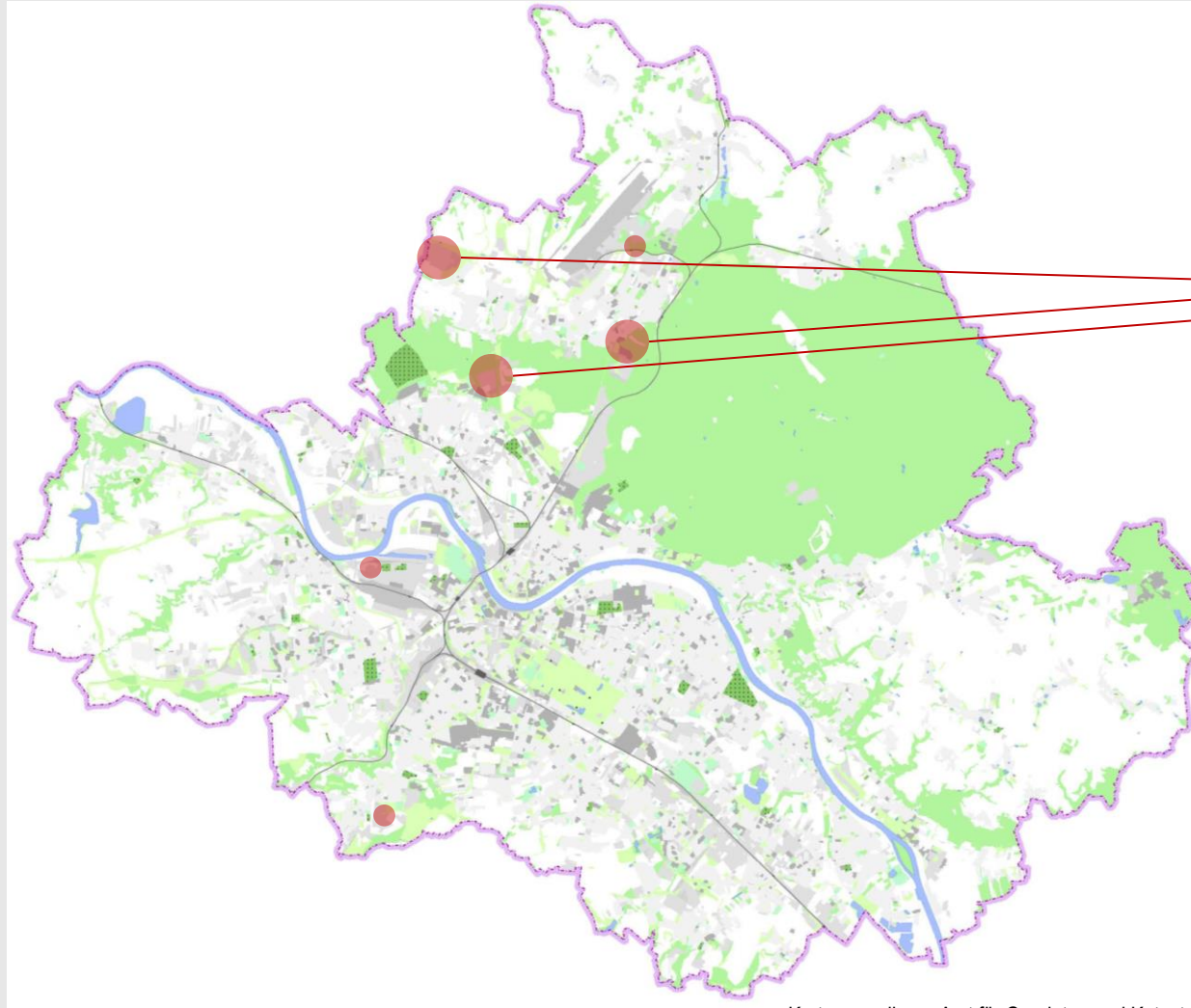
6 Störfallbetriebe im Geltungsbereich von Bebauungsplänen



Störfallbetriebe in B-Plänen mit
allgemeinen Festsetzungen zur
Nutzung

Kartengrundlage: Amt für Geodaten und Kataster

6 Störfallbetriebe im Geltungsbereich von Bebauungsplänen

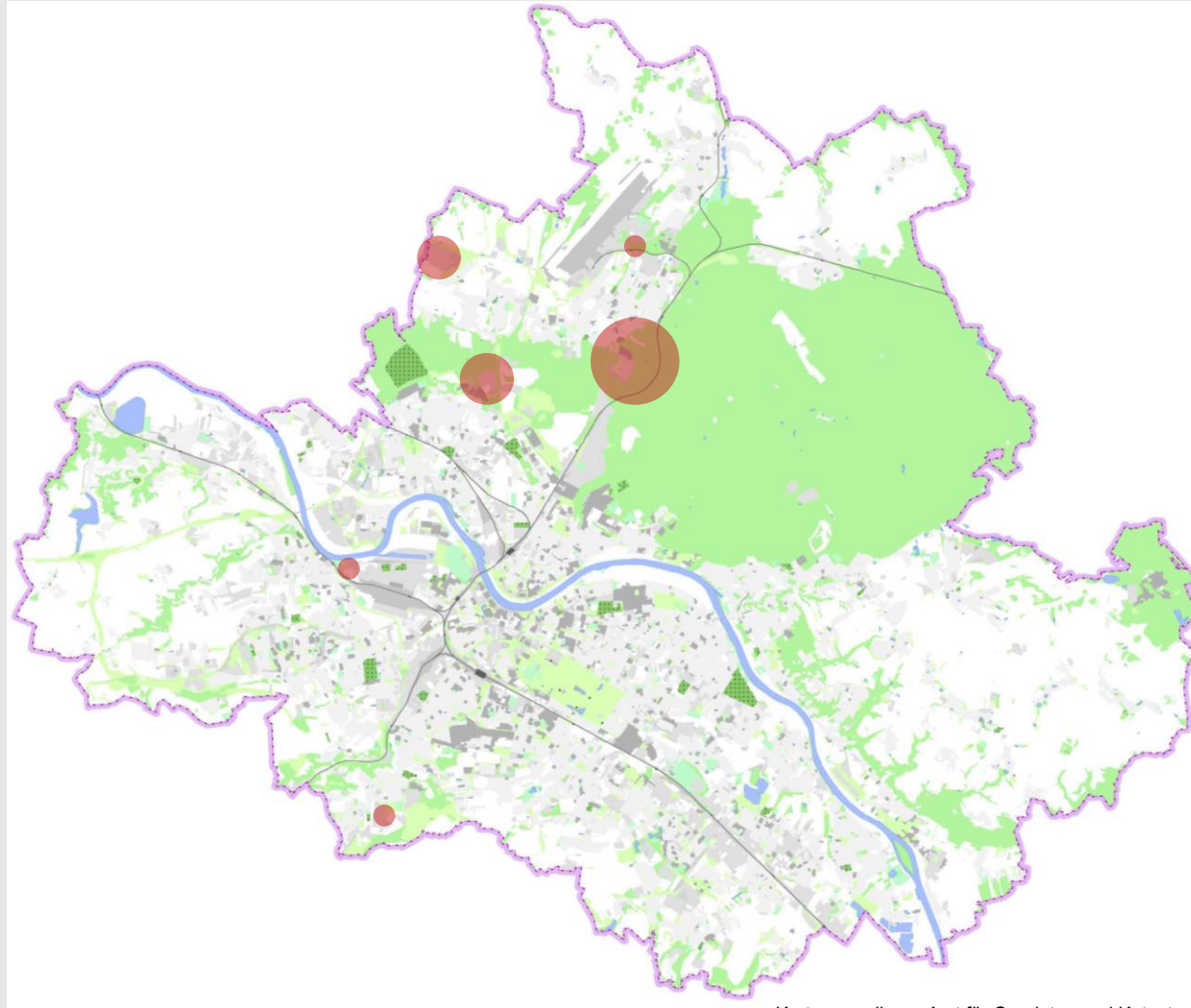


Störfallbetriebe in B-Plänen mit
allgemeinen Festsetzungen zur
Nutzung

Ansiedlungsbezogene B-Pläne
(aus den 1990er Jahren)

Kartengrundlage: Amt für Geodaten und Kataster

6 Störfallbetriebe im Geltungsbereich von Bebauungsplänen

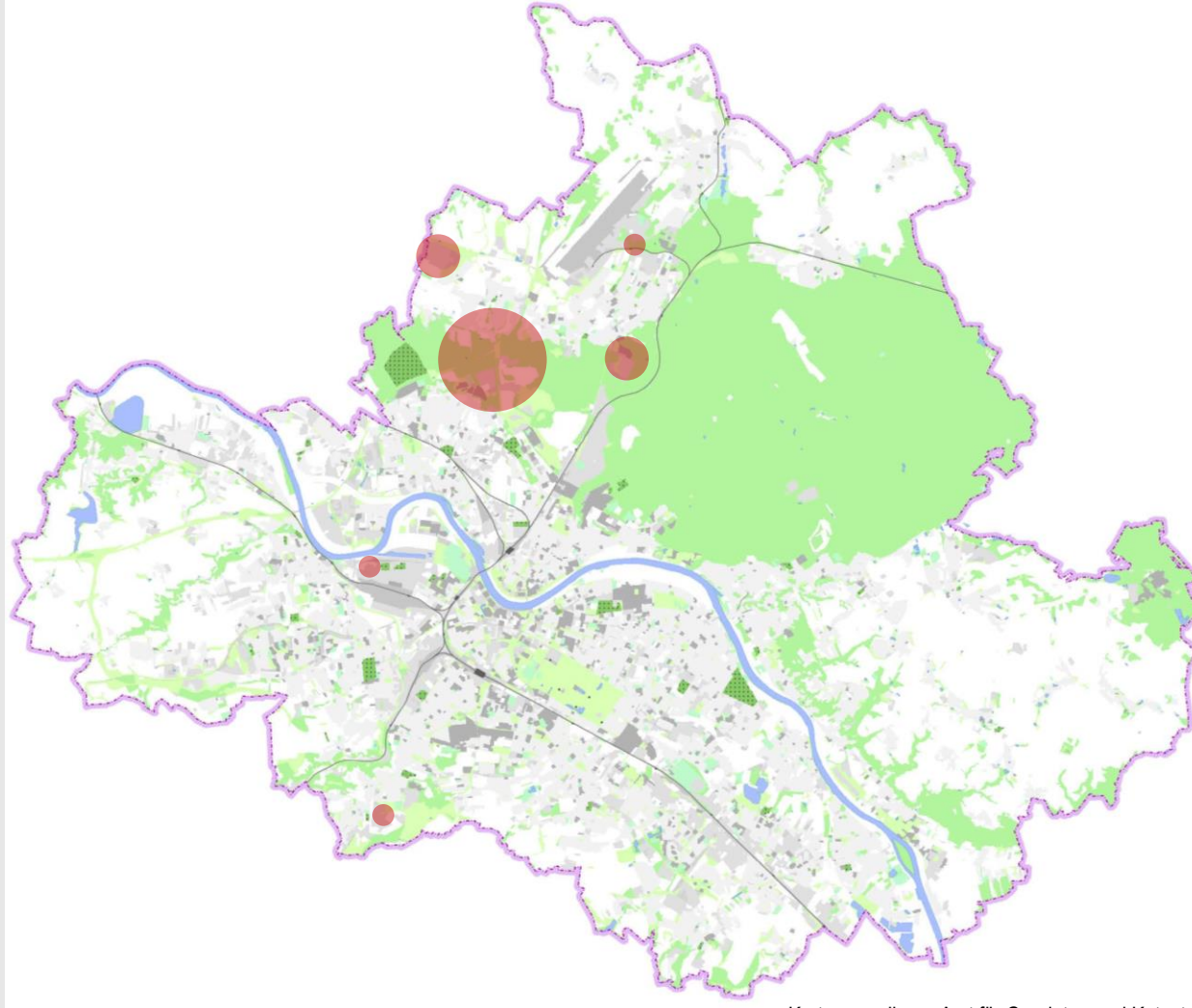


VE-Plan Nr. 565
später B-Plan Nr. 126,
Königsbrücker Landstraße Ost

Kartengrundlage: Amt für Geodaten und Kataster

6 Störfallbetriebe im Geltungsbereich von Bebauungsplänen

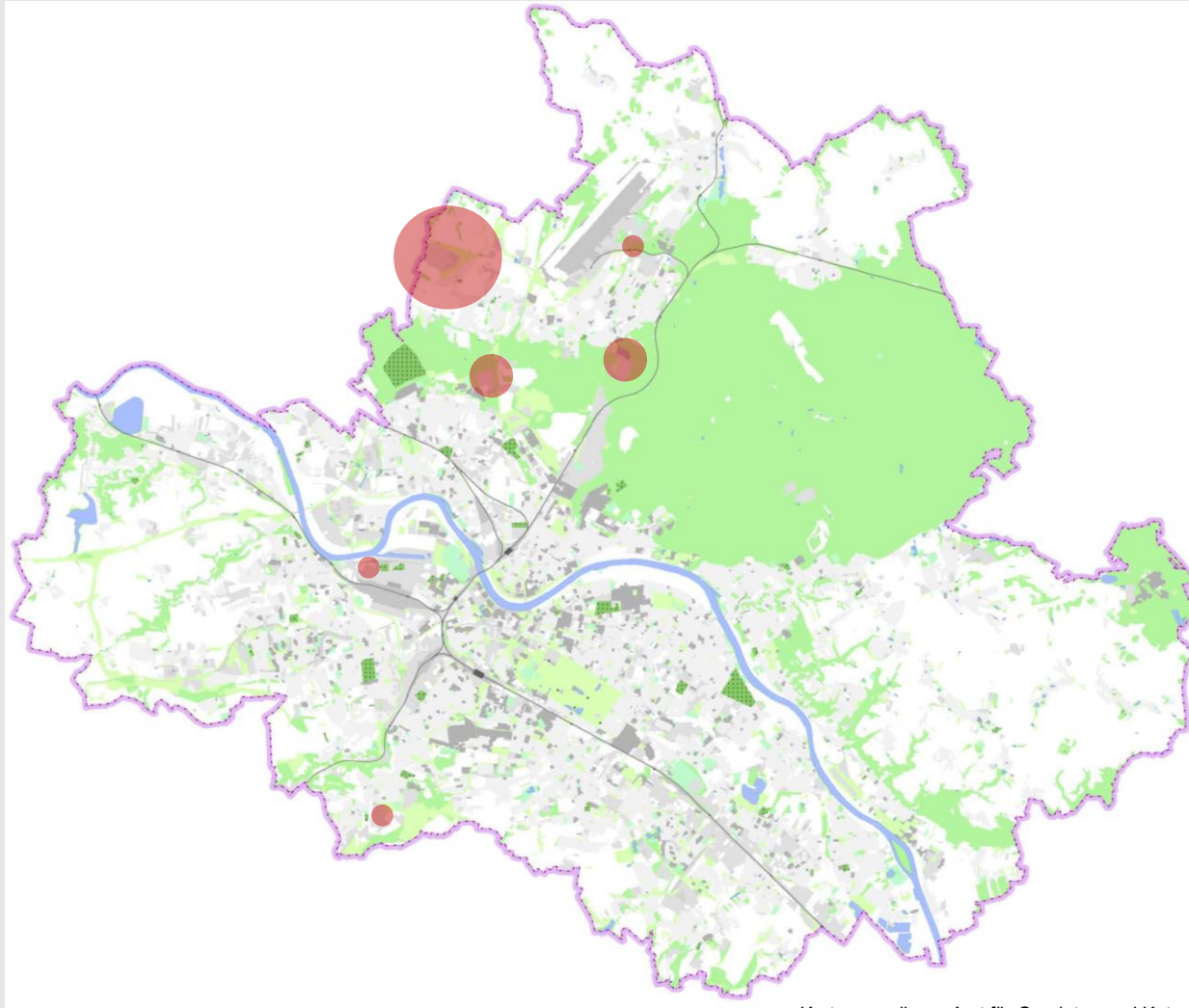
B-Plan Nr. 9, Radeburger
Straße/West



Kartengrundlage: Amt für Geodaten und Kataster

6 Störfallbetriebe im Geltungsbereich von Bebauungsplänen

B-Plan Nr. 151, AMD



Kartengrundlage: Amt für Geodaten und Kataster

Behandlung in Bebauungsplänen

Ansiedlungsbezogene B-Pläne:

Störfallproblematik in der Begründung thematisiert.

B-Pläne mit der allgemeinen Zielsetzung „Gewerbe-/Industriegebiet“:

Thematisierung in der B-Planbegründung nur, wenn bereits Betrieb vorhanden oder geplant ist.

Keine Festsetzungen

(Ausnahme AMD: Festsetzung der zulässigen Stoffe auf der Grundlage von Annahmen)

➡ **Verlagerung der Störfallproblematik in das Genehmigungsverfahren**

Störfallproblematik im Genehmigungsverfahren

Vorhaben im Geltungsbereich des B-Plans:

Beurteilung nach § 15 BauNVO bzw. Befreiung (§ 31 BauGB)

§ 15 Abs. 1 BauNVO: „Die in den §§ 2 bis 14 aufgeführten baulichen und sonstigen Anlagen sind im Einzelfall unzulässig, wenn sie nach Anzahl, Lage, Umfang oder Zweckbestimmung der Eigenart des Baugebiets widersprechen. **Sie sind auch unzulässig, wenn von ihnen Belästigungen oder Störungen ausgehen können, die nach der Eigenart des Baugebiets im Baugebiet selbst oder in dessen Umgebung unzumutbar sind, oder wenn sie solchen Belästigungen oder Störungen ausgesetzt werden.“**

➔ **Gebot der Rücksichtnahme.**

Störfallproblematik im Genehmigungsverfahren

Vorhaben im Geltungsbereich des B-Plans:

Beurteilung nach § 15 BauNVO bzw. Befreiung (§ 31 BauGB)

Bauvorhaben im unbeplanten Innenbereich:

Rücksichtnahmegebot, das im Einfügungsgebot des § 34 BauGB enthalten ist (s. Urteil des BVerwG vom 20.12.2012)

Bauvorhaben im Außenbereich § 35 BauGB

Rücksichtnahmegebot im § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB enthalten: schädliche Umweltauswirkungen erzeugt oder ihnen ausgesetzt ist

Störfallproblematik im Genehmigungsverfahren



Antrag für ein Wohngebäude nach § 34 BauGB im Achtungsabstand eines Störfallbetriebs

Bauvorhaben

Achtungsabstand

Kartengrundlage: Amt für Geodaten und Kataster

Störfallbetrieb

Angemessener Abstand

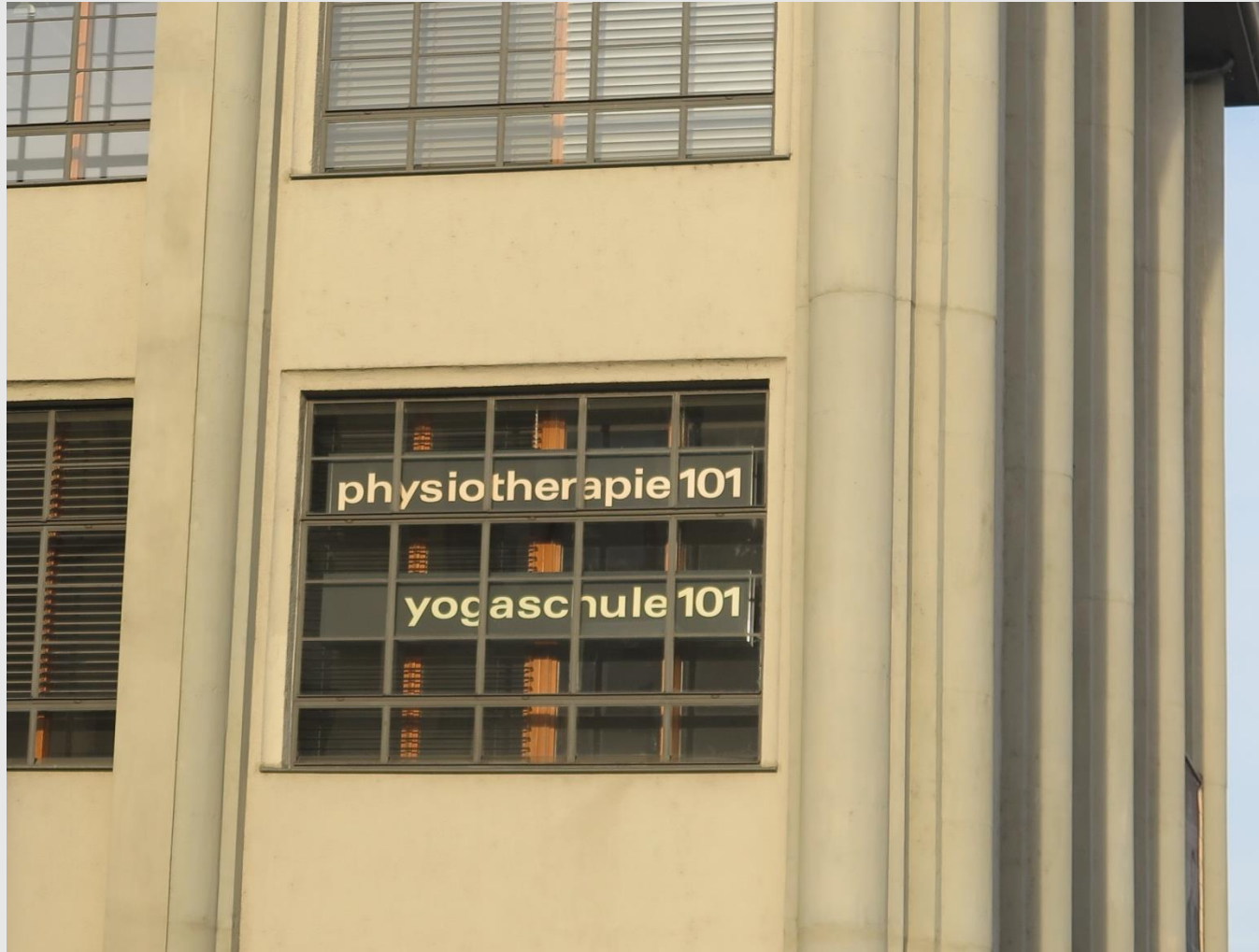
Ist ein Wohngebäude eine schutzwürdige Nutzung?

In der Seveso-II-Richtlinie ist von Wohngebieten die Rede.

Wenn ja: wer muss den angemessenen Abstand ermitteln?

Grundsatz: wer eine Baugenehmigung begehrt, muss die notwendigen Nachweise erbringen. Die Bauaufsichtsbehörde beauftragt **nicht** die Erstellung des Gutachtens.

➔ Im Falle eines privaten Bauherrn (z.B. für ein Eigenheim)
ungelöst!



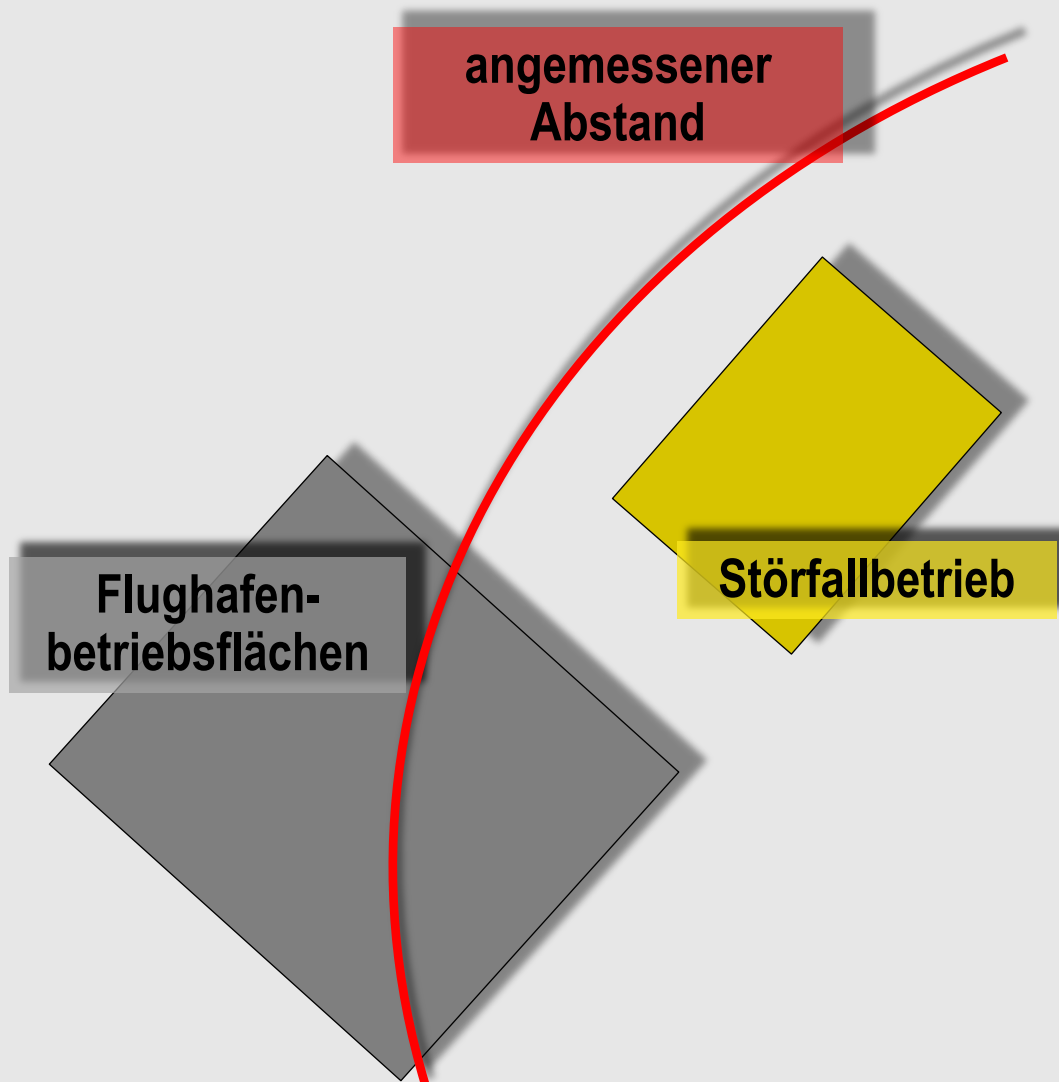
Antrag nach § 30 BauGB

Physiotherapie

Störfallbetrieb

angemessener
Abstand





**Flughafen-
betriebsflächen
im angemessenen
Abstand**

Schutzwürdige Nutzungen

Ist eine Physiotherapiepraxis eine schutzwürdige Nutzung?

Ist ein Flughafenrollfeld eine schutzwürdige Nutzung?

In der Seveso-II-Richtlinie ist von öffentlich genutzten Gebäuden und Gebieten die Rede.

Schwierige Abgrenzung öffentlich genutzter Gebäude und Gebiete

Definition für die Prüfungspraxis

öffentlich zugängliche Gebäude bzw. von nicht betriebszugehörigen Personen genutzte Gebäude und Gebiete

Beispiele: Arztpraxen, Flughäfen, Hotels, Tagungszentren

Schutzwürdige Nutzungen

Ist eine Physiotherapiepraxis eine schutzwürdige Nutzung?

Ist ein Flughafenrollfeld eine schutzwürdige Nutzung?

In der Seveso-II-Richtlinie ist von öffentlich genutzten Gebäuden und Gebieten die Rede.

Im Ergebnis muss man wohl von schutzwürdigen Nutzungen ausgehen.

Exkurs: Wie machen es andere Gemeinden?

Beispiel Hamburg:

1. Wohngebäude > 20 Wohnungseinheiten
2. Versammlungsstätten > 100 Besucher
3. Verkaufsstätten > 800 m² BGF
4. Beherbergungsstätten > 60 Gästebetten
5. Tageseinrichtungen für Kinder, behinderte und alte Menschen
6. Schulen, Hochschulen und ähnliche Einrichtungen
7. Krankenhäuser, Heime und sonstige Einrichtungen zur Pflege und Unterbringung von Pers.
8. Sonstige öffentliche Gebäude > 50 Besucher
9. Anlagen und Räume vergleichbarer Größe, die in den Nummern 1 bis 8 nicht aufgeführt sind und deren Art oder Nutzung mit vergleichbaren Gefahren verbunden sind.
10. Arbeitsstätten mit Publikumsverkehr > 50 Personen.

Quelle: Hansestadt Hamburg, Bauprüfdienst 4/2013

Exkurs: Wie machen es andere Gemeinden?

Arbeitspapiere der Bauaufsicht mit Definition unterschiedlicher Vorhabenkategorien, z.B.

„Bagatellvorhaben“
z.B.

Dachgeschossausbau in bestehenden Gebieten
geringfügige Anbauten

Vorhaben ohne Erhöhung der betroffenen Personenzahl

Schutzwürdige Nutzungen

In Dresden kein formalisiertes Verfahren zur Feststellung der Schutzwürdigkeit

Grundsätzlich Einzelfallentscheidung



Schutzwürdige Nutzungen innerhalb des angemessenen Abstand eines Störfallbetriebs

Nach der Seveso-II-Richtlinie gibt es kein Verschlechterungsverbot

Die Gemeinde kann also ein Vorhaben im angemessenen Abstand zulassen.

Dafür muss sie „sozioökonomische Faktoren“ abwägen („dennoch-Zulassung“).

Was sind „sozioökonomische Faktoren“??

1. Betroffenheit schutzwürdige Nutzungen (Risikobewertung)

Allgemein:

Wie viele Personen können bezogen auf das beantragte Vorhaben betroffen zusätzlich betroffen sein?

Bei öffentlichen Gebäuden und Gebieten:

Kann der betroffene Personenkreis eingegrenzt werden?

Besteht die Möglichkeit, die Personen geführt zu evakuieren? Ist direkter Kontakt zu den gefährdeten Personen möglich?

Mit welchen Störfällen muss gerechnet werden (z.B. wie ist die Ausbreitungszeit der gefährlichen Stoffe?)?

Halten sich die Personen dauerhaft im gefährdeten Bereich auf?

Jugendherberge

Antrag nach § 30 BauGB

Physiotherapie

Störfallbetrieb

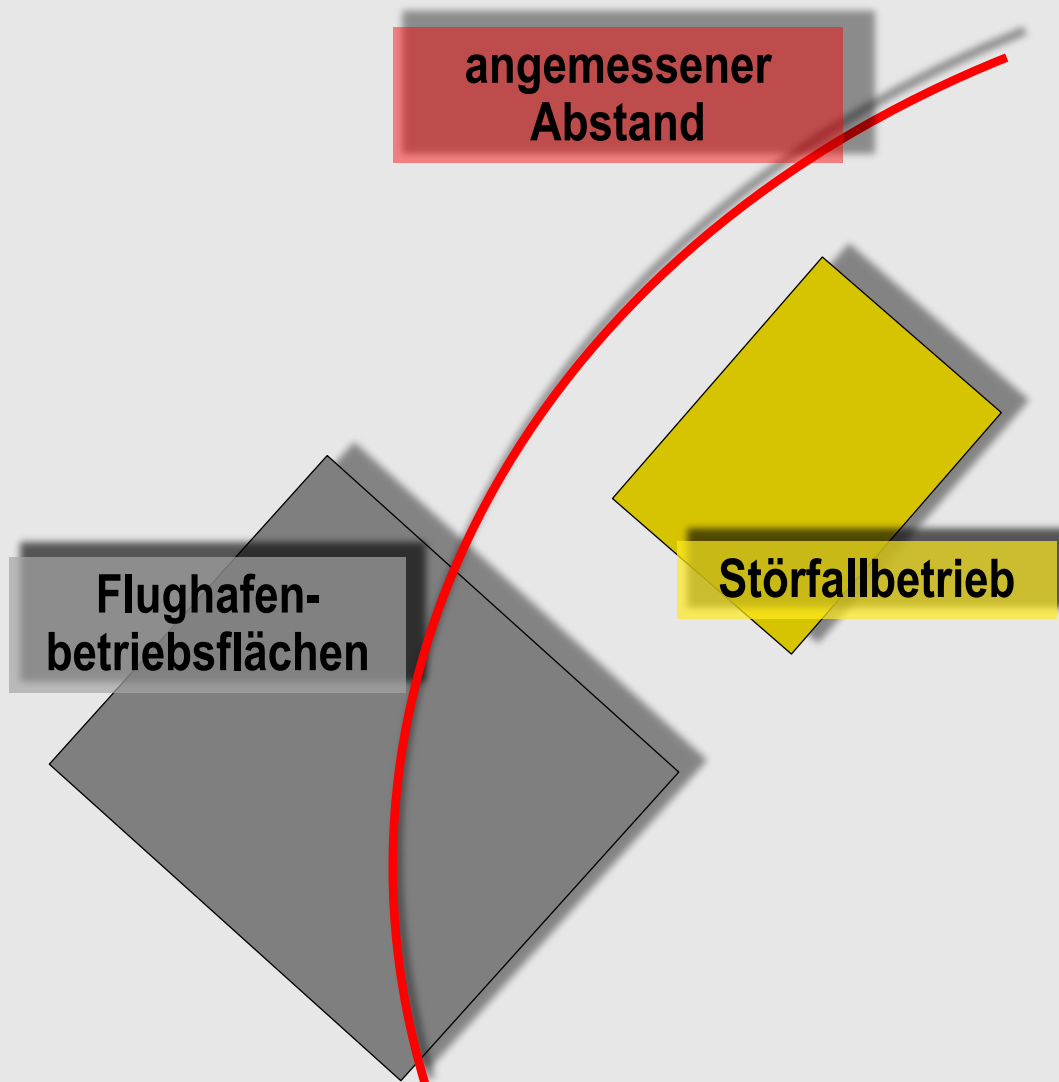
angemessener
Abstand

Würdigung sozioökonomischer Faktoren

Was sind „sozioökonomische Faktoren“??

2. Gegenseitige Rücksichtnahme Interessen des Anlagenbetreibers vs. Interessen des Vorhabenträgers/Bauherrn





**Flughafen-
betriebsflächen
im angemessenen
Abstand**

Defizite und offene Fragen

- Es fehlt in Dresden bislang eine handhabbare Liste **schutzwürdiger Nutzungen** (ähnlich wie in Hamburg), um in Regelfällen die Beurteilung zu erleichtern.
- Die „**sozioökonomischen**“ **Faktoren** stellen die Gemeinde vor schwierige **Abwägungsentscheidungen**, für die es kaum nutzbare Anhaltspunkte gibt.
- Die Ermittlung des **angemessenen Abstand** bereitet mitunter Probleme (Verursacherprinzip) und überfordert Bauherren in der Nachbarschaft von Störfallbetrieben
- Es gibt in Dresden bisher keinen **zugänglichen Plan**, in dem die Achtungsabstände aller Störfallbetriebe zu erkennen sind.